



Das Adhäsionsverfahren.
2 in 1: Schadensersatz
im Strafprozess.

Vorwort



Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, können Sie Schadensersatz oder Schmerzensgeld nicht nur durch eine Klage vor dem Zivilgericht, sondern schon im Strafprozess gegen die Angeklagte oder den Angeklagten geltend machen (Adhäsionsverfahren). Über Bestrafung und Entschädigungsleistungen wird dann in einem Verfahren entschieden, kurz: „2 in 1“.

Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass es zu einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zu einem Urteil kommt.

War der Täter bzw. die Täterin bei Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt, ist das Prinzip „2 in 1“ regelmäßig ausgeschlossen.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen den Weg erläutern, wie eine solche Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Ich hoffe, dass Opfer von Straftaten künftig vermehrt nach dem Prinzip „2 in 1“ vorgehen werden, um so schnell und kostengünstig einen Gerichtsentscheid über die erlittenen Schäden zu erlangen.

A handwritten signature in blue ink, reading 'Peter Biesenbach' in a cursive script.

Peter Biesenbach
Minister der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Wie können die Ansprüche geltend gemacht werden?

Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Opfers oder seiner Erben. Das Tatgeschehen, die eingetretenen Folgen und die Forderungen müssen möglichst genau beschrieben werden.

Finanzielle Schäden (z. B. Verdienstaufschlag, beschädigtes Eigentum) sind in der Regel zu beziffern. Die Höhe eines Schmerzensgeldes kann – und sollte – dagegen in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Auch dann muss aber eine ungefähre Größenordnung genannt werden. Die Tatsachen, die den Anspruch begründen sollen (z. B. Tatgeschehen, erlittene Verletzungen und Schäden), müssen so vollständig wie möglich angegeben werden. Beweismittel sollten benannt oder beigelegt werden (z. B. Rechnungen, Atteste). Die Schädigerin oder der Schädiger sollten namentlich benannt werden. Auf Angaben bei der Polizei (Anzeige, Zeugenaussage) oder auf die Anklageschrift kann ergänzend Bezug genommen werden.

Ein Beispiel für einen Antrag im Adhäsionsverfahren findet sich am Ende dieses Informationsblatts.

Eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen, ist nicht zwingend erforderlich, kann sich aber gegebenenfalls empfehlen. Das gilt beispielsweise, wenn ein komplexer Sachverhalt mit mehreren Täterinnen oder Tätern zugrunde liegt oder schwierige zivilrechtliche Haftungsfragen betroffen sind. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere finanzielle Bedürftigkeit) kann für die Zuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe gewährt werden. Weitergehende Informationen dazu bietet das „**Merkblatt für Opfer einer Straftat**“ unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).

Wann und wo kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist in allen Verfahrensstadien, bereits mit Erstattung der Strafanzeige, schriftlich möglich. Er kann auch bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingereicht oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle bei Gericht mündlich erklärt werden. Eine mündliche Antragstellung ist noch in der Hauptverhandlung möglich. Hält das Gericht ergänzende Angaben für erforderlich, fragt es bei der antragstellenden Person nach.

Welche Rechte hat die Antragstellerin/der Antragsteller?

Die antragstellende Person wird von Ort und Zeit der Gerichtsverhandlung benachrichtigt. Sie kann an der gesamten Verhandlung teilnehmen und hat das Recht, gehört zu werden. Zudem kann sie jederzeit Fragen und Beweisanträge betreffend ihre Ansprüche stellen.

Welche Entscheidungen kann das Strafgericht treffen?

Kommt es wegen der vorgeworfenen Straftat zu einer Verurteilung, so entscheidet das Strafgericht in der Regel zugleich über die geltend gemachten Ansprüche des Opfers. Auf Antrag protokolliert das Gericht bei Einigung mit der bzw. dem Angeklagten auch einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche. Aus einem Urteil bzw. einem Vergleich kann gegen die Angeklagte bzw. den Angeklagten vollstreckt werden.

Das Gericht trifft keine Entscheidung über den Entschädigungsantrag, wenn

- die oder der Angeklagte freigesprochen wird,
- das Verfahren eingestellt wird,
- der Antrag unzulässig ist,
- der Antrag dem Gericht unbegründet erscheint oder
- wenn der Antrag sich zur Erledigung im Strafverfahren – ausnahmsweise – nicht eignet.



Was kann man tun, wenn das Strafgericht nicht oder nur teilweise entschieden hat?

Soweit das Gericht die geltend gemachten Ansprüche nicht zuerkannt hat, kann die bzw. der Verletzte diese vor einem Zivilgericht weiter verfolgen. Wenn sie oder er mit der Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes unzufrieden ist, gilt dies allerdings nur dann, wenn zuvor ein höher bezifferter Antrag gestellt wurde.

Zu beachten ist, dass die Stellung des Antrags nur dann die zivilrechtliche Verjährung hemmt, wenn es zu einer Anklage kommt und die Antragsschrift zugestellt wird.

Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche vor Gericht ist stets mit einem Kostenrisiko verbunden. Das Adhäsionsverfahren ist aber grundsätzlich kostengünstiger als ein Zivilprozess.

Die oder der Angeklagte trägt die notwendigen Auslagen der antragstellenden Person (z. B. Verdienstausschlag wegen Teilnahme an der Gerichtsverhandlung) oder eventuelle Anwaltskosten, wenn die beantragte Entschädigung vollständig zugesprochen wird. Ist die bzw. der Angeklagte vermögenslos, besteht das Risiko, dass dieser Anspruch nicht durchgesetzt werden kann und die antragstellende Person möglicherweise die eigenen Anwaltskosten selber zahlen muss.

Wird dem Antrag nicht bzw. nur zum Teil entsprochen, nimmt das Opfer den Antrag zurück oder sieht das Gericht von einer Entscheidung ab, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten (z. B. die Anwaltskosten) trägt. Kosten können dann auch der antragstellenden Person auferlegt werden. Das können auch Anwaltskosten der bzw. des Angeklagten im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren sein.

Selbst wenn der Entschädigungsantrag keinen Erfolg hat, muss die antragstellende Person – anders als im Zivilprozess – jedenfalls keine Gerichtsgebühren zahlen. Schon deshalb ist das Prinzip „2 in 1“ kostengünstiger als eine Zivilklage.

Welche sonstigen Rechte stehen mir als Opfer einer Straftat zu?

Auskünfte zu Ihren zahlreichen weiteren Rechten als Opfer einer Straftat erteilen Ihnen Opferhilfeorganisationen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft, das zuständige Gericht und die Opferschutzbeauftragten der Polizei. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.opferschutz.nrw



Beispiel für einen Antrag im Adhäsionsverfahren

Amtsgericht Musterstadt
Muster Straße 1
10000 Musterstadt

Datum:

Strafsache gegen Herrn XY wegen Körperverletzung

Aktenzeichen: xxxx

In dem Strafverfahren gegen Herrn XY wegen Körperverletzung stelle ich: Max Mustermann, Muster Platz 88, 10000 Musterstadt, den Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens zur Geltendmachung meiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

Ich beantrage, den Angeklagten zur Zahlung von

- Schadensersatz in Höhe von 250,00 Euro
- sowie eines Schmerzensgeld, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle, das jedoch 500,00 Euro nicht unterschreiten sollte,

zu verurteilen.

Ich bin der Geschädigte in dem vorbezeichneten Strafverfahren. Am Abend des 30.03.2017 ging ich mit meiner Frau, Lisa Mustermann, auf dem Bürgersteig der Blumen Straße in Musterstadt auf Höhe der Hausnummer 80 als Herr XY mir unvermittelt mit der Faust ins Gesicht schlug. Den Grund dafür kenne ich nicht, Herr XY war mir zuvor nicht bekannt. Ergänzend verweise ich auf den Inhalt der Ermittlungsakten und auf meine Angaben als Zeuge.

Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs begründe ich wie folgt:

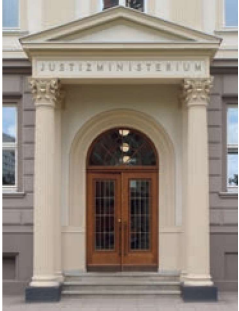
Durch den Schlag in mein Gesicht hat Herr XY meine Brille irreparabel zerstört. Die Brille habe ich vor zwei Monaten für 250,00 Euro gekauft. Ich habe zudem durch den Schlag Prellungen im Gesicht erlitten. Die Schmerzen hielten zwei Wochen an und ich war aufgrund dessen eine Woche krankgeschrieben.

Als Beweismittel füge ich bei bzw. benenne ich:

1. Zeugin: Lisa Mustermann, Muster Platz 88, 10000 Musterstadt
2. Zeuge: Berthold Beispiel, Musterweg 50, 10000 Musterstadt
3. Kaufquittung der Brille
4. Ärztliche Atteste

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Max Mustermann



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: Juli 2018

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums der Justiz
finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen
08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 5
panthermedia.net/ligorosi: S. 6

